

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Obersülzen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Obersülzen wird allen örtlichen Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen die dem Sinn nach Werbezwecken dienen und solche, die zum reinen Vergnügen veranstaltet werden mit der Absicht, Gewinn zu erzielen (z.B. Tanzveranstaltungen, Bunte Abende etc.), sind gebührenpflichtig. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Für die Benutzung durch auswärtige Vereine und sonstige Institutionen sind ebenfalls Gebühren zu erheben.

2. Bei mehreren Anmeldungen erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge ihres Einganges.
3. Für die regelmäßige Benutzung wird ein Benutzungsplan erstellt.
4. Der kleine Raum ist dienstags für die Gemeinde (Sitzungen, u.s.w.) freizuhalten. (In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden)
5. Aus wichtigen Gründen (Katastrophenfall) kann eine Vermietung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
6. Macht der Veranstalter wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen oder ihren Einrichtungen, kann er von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Ziffer 5 + 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
8. Das Hausrecht steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; den Beauftragten ist Folge zu leisten.
9. Eine Absetzung von bereits zugesprochenen Terminen durch den Veranstalter an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

10. Der Veranstalter hat die Räume pfleglich zu behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist vor allem zu achten. Der Veranstalter hat dazu beizutragen, dass die Kosten für die Unterhaltung des Hauses so gering wie möglich gehalten werden können.
11. Die überlassenen Räume, Nebenräume (Flur, Toiletten, Küche), Einrichtungen und evtl. Gegenstände sind nach ihrem Gebrauch vom Veranstalter ordentlich zu reinigen. Der Abfall ist vom Veranstalter mitzunehmen.
12. Die Benutzungsgebühren sind auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land innerhalb von 8 Tagen auf eines ihrer Bankkonten zu überweisen.
13. Die Ortsgemeinde überlässt dem Veranstalter den Saal sowie dessen Inventar zur Benutzung in dem zu Beginn der Benutzung befindlichen Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und ihre Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
14. Der Veranstalter hat selbst für die Bestuhlung der Räume nur mit gemeindeeigenem Mobilar sowie Lagerung der Bestuhlung in den dafür bestimmten Räumen Sorge zu tragen. Der Saal ist unverzüglich nach Ende der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
15. Im Falle der Mitbenutzung der Küche, ihrer Einrichtungen und des vorhandenen Inventars, geschieht dies auf Risiko und Gefahr des Veranstalters. Die Küche, ihre Einrichtungen sowie die benutzten Gläser, Geschirre und Bestecke sind in sauberem Zustand und einwandfrei wieder zu übergeben. Fehlendes und unbrauchbar gewordenes Inventar sind vom Veranstalter zu ersetzen.
16. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hofes, des Hauses, der Zuwegung sowie der Einrichtungen stehen.
17. Der Veranstalter verzichtet auch auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

18. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

19. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen, an Gebäuden und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

20. Mit der Inanspruchnahme des Hauses erkennt der Veranstalter die zurzeit der Benutzung gültige Benutzungsordnung und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

21. Verstöße gegen diese Vorschriften können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Veranstalters nach sich ziehen.

22. Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.03.2013 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Obersülzen, 12.03.2013


Kurt Mauntz
Ortsbürgermeister



